



Datenschutz und Forschung

Die Forschungsklausel in § 25 NDSG und weitere spezifische Regelungen in anderen Gesetzen werfen viele Fragen nach Auslegung und datenschutzgerechter Umsetzung auf. Im Folgenden finden Sie Antworten auf die häufig gestellten Fragen zum Thema Forschung. Paragraphen-Angaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich immer auf das NDSG.

(07/01)

FAQ zur Forschungsklausel nach § 25 NDSG

[Forschungsregelungen](#)

[Regelungsgehalt](#)

[Begriffsbestimmung](#)

[Zweckbestimmung](#)

[Zweckbindung](#)

[Zweckänderung](#)

[Erforderlichkeit](#)

[Anonymität](#)

[Datenvermeidung](#)

[Forschung mit eigenen Daten](#)

[Ärztliche Schweigepflicht](#)

[Sozialdaten](#)

[Daten Verstorbener](#)

[Gesperrte Daten](#)

[Datenerhebung in anderen Bundesländern](#)

[Schutzwürdige Interessen](#)

[Öffentliche Interessen](#)

[Entgegenstehende Betroffeneninteressen](#)

[Interessenabwägung](#)

[Unterrichtung](#)

[Datensicherungsmaßnahmen](#)

[Abstellen von Mitarbeitern der Forschungsstelle](#)

[Historikerklausel](#)

[Einwilligung](#)

[Anschreiben der Betroffenen](#)

[Veröffentlichung von Forschungsergebnissen](#)

[Übermittlung an private Stellen](#)

[Anzeigepflicht gegenüber LfD](#)

Forschungsregelungen

§ 25 regelt als allgemeine Forschungsklausel die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke. Da die mit dem Begriff der wissenschaftlichen Forschung angesprochenen Sachverhalte sehr unterschiedlich sind und § 25 nur allgemeine Grundsätze zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Forschung und Selbstbestimmung aufzeigen kann, sind ergänzende, spezifischere Datenschutzregelungen erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Bereich besonderer Berufsgeheimnisse. Teilweise gibt es bereits solche bereichsspezifischen Regelungen. So enthält § 75 SGB X eine besondere Forschungsregelung für die Nutzung von Sozialdaten. Soweit sich Datenerhebungs- und Datenübermittlungsregelungen aus bereichsspezifischen Gesetzen ergeben, die keine Aussage zur Nutzung für Forschungszwecke enthalten, kann auf die Rechtsgrundsätze des § 25 ergänzend zurückgegriffen werden (z.B. Auslegung "berechtigtes Interesse" nach § 12 GBO).

Regelungsgehalt

§ 25 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke durch öffentliche niedersächsische Stellen (§ 2 Abs. 1), die Forschung betreiben, sowie die Übermittlung von öffentlichen Stellen an Forschende. Vergibt eine solche Stelle einen Forschungsauftrag an eine private Stelle, so ist § 25 nicht anwendbar. Etwas anderes gilt, wenn eine Person zum Zweck der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der öffentlichen Stelle eingestellt wird. Bei Vorhaben von Studierenden, die von Hochschullehrern betreut

werden, kommt es darauf an, ob die Gesamtverantwortung für das Projekt bei der Hochschule liegt. Ein Indiz für das Handeln einer "öffentlichen Stelle" ist z.B., wenn die Datenerhebung mit dem Briefkopf der Hochschule bzw. des Hochschulinstituts oder der Fakultät erfolgt. Privatrechtlich organisierte Institute einer Hochschule (sog. "An-Institute" nach § 112 NHG) oder allein dem Land gehörende Einrichtungen sind grundsätzlich nicht als öffentliche Stelle anzusehen.

Begriffsbestimmung

Der Begriff "Forschungsvorhaben" wird vom Gesetz nicht näher erläutert. Die Abgrenzung ist nicht unumstritten. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind Forschung bzw. Wissenschaft nach Art. 5 Abs. 3 GG auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit (Methodik, Systematik, Beweisbedürftigkeit, Nachprüfbarkeit, Kritikoffenheit, Revisionsbereitschaft) beruhende Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen wie bei ihrer Deutung und Weitergabe. Wissenschaftliche Forschung ist "alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist" (BVerfGE 35, 112 f. = NJW 1978, 1176). Forschung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Vorhaben auch Ausbildungs- und Prüfungszwecken dient. So sind Dissertations- und Habilitationsvorhaben regelmäßig Forschung, nicht aber eine der Ausbildung dienende Studienarbeit. Nicht zur Forschung gehören Untersuchungen, die zu Aufsichts-, Organisations- und Kontrollzwecken durchgeführt werden (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1).

Zweckbestimmung

Für die Annahme eines Forschungsvorhabens muss der Forschungszweck hinreichend bestimmt festgelegt werden. Die Verarbeitung für ein Vorhaben, dessen Zielsetzung unklar ist und das für eine unbestimmte Zeit läuft, ist unzulässig. Eine allgemeine wissenschaftliche Zweckbestimmung reicht nicht aus. Personenbezogene Forschungsregister, die für noch nicht bestimmte Forschungsprojekte genutzt werden sollen, z.B. epidemiologische Krebsregister, bedürfen einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Werden bei einem Forschungsprojekt Folgevorhaben durchgeführt, so handelt es sich um eigenständige Vorhaben. Wird vom Forschenden eine laufend aktualisierte Datenbank geführt, bei der die geplanten Auswertungen im vornherein nicht eindeutig festgelegt werden können, so bedarf es entweder der Einwilligung der Betroffenen oder einer anonymisierten Speicherung.

Zweckbindung

Die für ein Forschungsvorhaben genutzten Daten unterliegen einer besonderen, endgültigen Zweckbindung und dürfen daher nicht für andere als Zwecke der wissenschaftlichen Forschung weiterverarbeitet werden (Forschungsgeheimnis). Dies hat zur Folge, dass die Zweckdurchbrechungstatbestände des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht zum Tragen kommen.

Zweckänderung

Will eine Forschungsstelle auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen, die für andere Zwecke oder auch für ein anderes Forschungsvorhaben erhoben oder gespeichert worden sind, so liegt darin eine Zweckänderung dieser Daten. Sie ist nach § 25 Abs. 2 zulässig bei Einwilligung der Betroffenen (Nr. 1), beim Vorliegen einer entsprechenden Rechtsvorschrift (Nr. 2; dazu gehören auch Satzungen von Selbstverwaltungskörperschaften wie den Hochschulen) oder wenn die Belange der Betroffenen hinter dem Interesse am Forschungsvorhaben zurücktreten müssen (Nr. 3). Nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 dürfen vorhandene Daten abweichend von ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, dass ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen der Verarbeitung der Daten für das Forschungsvorhaben nicht entgegensteht (1. Alternative) oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen erheblich überwiegt (2. Alternative).

Erforderlichkeit

Auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken gelten die allgemeinen Datenschutzgrundsätze der §§ 9 bis 15. Sie werden durch § 25 Abs. 2 bis 5 und 7 nur modifiziert und bleiben im übrigen anwendbar. In jedem Fall bedarf es der Prüfung, ob die Datenverarbeitung für den bestimmten wissenschaftlichen Zweck im konkreten Umfang tatsächlich erforderlich (verhältnismäßig) ist. Auch für die Erhebung von Forschungsdaten gilt der Vorrang der Erhebung bei den Betroffenen.

Anonymität

Anonymisieren ist das Verändern der personenbezogenen Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Werden Daten für wissenschaftliche Forschung anonymisiert, liegen also keine personenbezogenen Daten vor, so unterliegt die Forschung keinen Beschränkungen des Datenschutzrechts.

Datenvermeidung

Zahlreiche Forschungsprojekte, die zunächst personenbezogen angelegt sind, kommen ohne jeden Abstrich an der wissenschaftlichen Zielsetzung ohne personenbezogene Daten aus. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, solange und soweit anonymisierte Daten für den Zweck des Vorhabens nicht ausreichen. Forschende sollten daher prüfen, ob überhaupt ein Rückgriff auf Personendaten und damit eine Anwendung von § 25 erforderlich ist. Ob eine Zuordnungsmöglichkeit besteht, ist aus Sicht der forschenden Stelle zu beurteilen. Ist zwar keine vollständige, aber eine teilweise Anonymisierung möglich, so ist diese durchzuführen. Bei

epidemiologischen oder entsprechenden Untersuchungen, bei denen eine Beibehaltung des Personenbezugs erforderlich ist, um später eingehende Daten dem richtigen Datensatz zuordnen zu können, ist eine Verschlüsselung zu empfehlen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, so früh wie möglich gesondert gespeichert bzw. gelöscht werden. Auswertungen dürfen nur aus den nicht-personenbezogenen Datenbeständen erfolgen. Bedarf es in Einzelfällen der Reidentifizierung, so sollten die Identifikationskriterien abgetrennt und von einem Treuhänder oder einem ausdrücklich hierzu ermächtigten Mitarbeitenden verwaltet werden. Ein Treuhänder sollte von der forschenden Stelle unabhängig sein. Die Datei mit den Identifikationsmerkmalen muss spätestens gelöscht werden, wenn das Forschungsprojekt beendet ist.

Forschung mit eigenen Daten

Führt eine öffentliche Stelle ein Forschungsvorhaben mit eigenen Daten durch, so ist diese Verarbeitung zulässig, wenn auch die Forschung zum Aufgabenbereich der jeweiligen Stelle gehört (§ 10 Abs. 1). Dies ist z.B. in Universitätskliniken bei Forschungsprojekten durch die behandelnde Ärztin oder den Arzt der Fall. Die Weitergabe dieser Daten an Doktorandinnen und Doktoranden oder sonstige Angehörige der jeweiligen Stelle, die nicht an der Behandlung beteiligt sind, ist jedoch eine Offenbarung, die wegen der ärztlichen Schweigepflicht einer Rechtfertigung durch entsprechende Anwendung des § 25 bedarf. § 10 Abs. 3 ist anzuwenden, wenn Ausbildungszwecke verfolgt werden.

Ärztliche Schweigepflicht

Der Umgang mit medizinischen Patientendaten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, ist von besonderem Forschungsinteresse. Auch hier sind speziellere gesetzliche Regelungen geboten. Da für Niedersachsen solche Regelungen derzeit noch nicht erlassen worden sind, entsprechende Forschungsprojekte aber wegen Art. 5 Abs. 3 GG sowie im Interesse einer Weiterentwicklung der Erkenntnisse beim Gesundheitsschutz und in der Medizin nicht völlig untersagt werden können, sollte in diesen Fällen die Prüfung anhand der Grundsätze des § 25 vorgenommen werden. Je nach Lage des Einzelfalls ist aber ein Vorhaben nur dann zu akzeptieren, wenn über den § 25 hinausgehende Anforderungen beachtet werden (z.B. ärztliche Leitung, Reidentifizierung nur über eine Treuhandstelle, Forschungszweck ist auf andere Weise nicht erreichbar).

Sozialdaten

Bei der Übermittlung von Sozialdaten für Forschungszwecke bedarf es der Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 75 SGB X). In Niedersachsen ist dies zumeist das Niedersächsische Sozialministerium (Postfach 141, 30001 Hannover). Einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt kennt das NDSG nicht. Stattdessen sieht das Gesetz zur Gewährleistung, dass die Abwägung den Intentionen des Gesetzes Rechnung trägt, eine spezielle

Dokumentationspflicht und die Unterrichtung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor. Die Unterrichtung hat in jedem Fall des § 25 Abs. 2 Nr. 3 (1. und 2. Alternative) zu erfolgen. Sie lässt die datenschutzrechtliche Verantwortung der forschenden Stelle unberührt.

Daten Verstorbener

Sollen bei einem Forschungsprojekt Daten von Verstorbenen erhoben oder sonst wie verarbeitet werden, so ist § 25 nicht anwendbar. Das NDSG schützt nur Daten natürlicher lebender Personen (§ 3 Abs. 1). Der Umgang mit diesen Daten kann dennoch unzulässig sein, z.B. wenn die Daten der Verstorbenen unter ein besonderes Berufsgeheimnis fallen (z.B. Arztgeheimnis, vgl. § 203 StGB) und keine Offenbarungsbefugnis besteht. In diesen Fällen kann eine entsprechende Anwendung der Grundsätze von § 25 in Frage kommen. Zu beachten ist in diesen Fällen oft auch das Archivrecht.

Gesperrte Daten

Gesperrte Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken grundsätzlich nicht verarbeitet werden (§ 17 Abs. 3 Satz 3, anders §§ 20 Abs. 6 Nr. 1, 36 Abs. 7 Nr. 1 BDSG).

Datenerhebung in anderen Bundesländern

Wenn eine öffentliche niedersächsische Stelle Forschungsvorhaben durchführt, bei denen eine Datenerhebung in anderen Bundesländern erfolgt, hat die Forschungsstelle zunächst die Zulässigkeit der Datenerhebung nach niedersächsischem Recht zu prüfen. Ob die Datenübermittlung durch Stellen des Bundes oder anderer Bundesländer zulässig ist, richtet sich nach den für diese geltenden Datenschutzbestimmungen und ist von den übermittelnden Stellen in eigener Zuständigkeit zu prüfen; die Datenübermittlung durch Private richtet sich nach den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes.

Schutzwürdige Interessen

Es kann regelmäßig nur im konkreten Fall festgestellt werden, dass keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen einer Verarbeitung für Forschungszwecke entgegenstehen (Abs. 2 Nr. 3, 1. Alternative). Dies kann der Fall sein, wenn Daten von Amtsträgern in Bezug auf ihre amtliche Tätigkeit verarbeitet werden. Schutzwürdige Interessen stehen zumeist dann nicht entgegen, wenn Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden. Entsprechendes kann angenommen werden, wenn relativ "unsensible" Daten (ohne Bezug zur Intim- und Privatsphäre und ohne Bezug auf Sozialverhalten) sofort anonymisiert und danach erst wissenschaftlich ausgewertet werden. Die Abwägung nach Abs. 2 Nr. 3, 2. Alternative ist von der Forschungsstelle vorzunehmen, die für das Vorhaben verantwortlich ist. Das Ergebnis der Abwägung und seine Begründung sind aufzuzeichnen. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist zu unterrichten.

Öffentliche Interessen

Das öffentliche Interesse wird zunächst durch die Hochschule, den Hochschullehrer oder den sonstigen Forschenden als Inhaber des Forschungsrechts festgelegt. Der Begriff ist nicht nur im Sinne eines staatlichen oder Verwaltungsinteresses zu verstehen. Die Annahme des öffentlichen Interesses orientiert sich an der gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung des untersuchten Gegenstands. Ist zu erwarten, dass mit Hilfe der Forschungsergebnisse besondere im Gemeinwohl liegende Maßnahmen ermöglicht werden (z.B. Vermeidung von Straftaten, Bekämpfung einer Krankheit, Beseitigung einer Umweltgefahr), so spricht dies in besonderem Maße für ein öffentliches Interesse. Das öffentliche Interesse kann durch Gesetze (z.B. Gesundheits- oder Umweltgesetze) oder durch ministerielle Entscheidungen bekräftigt werden.

Entgegenstehende Betroffeneninteressen

Für entgegenstehende Betroffeneninteressen sprechen u.a. folgende Umstände: Sensibilität der erhobenen Daten (z.B. gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse od. politische Anschauungen, arbeitsrechtliche Verhältnisse, vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 BDSG, Daten mit Diskriminierungsrisiko, z.B. genetische Disposition, HIV-Infektion, Schwangerschaftsabbruch, psychische Erkrankung), Umfang des zu jeder Person erhobenen Datensatzes und der damit erfassten Lebensbereiche (Familie, Beruf, Freizeitverhalten, Gesundheit), das zeitlich weite Zurückliegen eines privaten Sachverhalts, die Zahl der erfassten Personendatensätze, der Zeitraum der erfassten Sachverhalte, die zusätzliche Heranziehung und Verknüpfung externer Daten bzw. Datensätze, die Einbeziehung der Daten dritter Personen, die Laufzeit des Forschungsvorhabens, die Art der Verarbeitung.

Interessenabwägung

Die Feststellung durch die abwägende Stelle, dass die öffentlichen Interessen am Forschungsprojekt die schutzwürdigen Betroffeneninteressen erheblich überwiegen, hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass jede im Rahmen des Projektes vorgenommene Datenübermittlung an die Forschenden rechtmäßig ist. Die Zulässigkeit der Datenübermittlung muss in jedem Einzelfall bzgl. jedes übermittelten Datums geprüft werden. Soweit sich die Übermittlung im Rahmen des generell zulässigen Forschungsvorhabens bewegt, muss die übermittelnde Stelle die Rechtmäßigkeit nur prüfen, wenn hierfür im Einzelfall Anlass besteht. Die ersuchende Stelle muss die für die Prüfung erforderlichen Angaben machen (§ 11 Abs. 3 NDSG).

Unterrichtung

Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist über geplante Forschungsvorhaben mit Personenbezug zu unterrichten. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, das Forschungsvorhaben insgesamt oder dessen Ablauf durch Kontrollen zu prüfen und zu bewerten. In Zweifelsfällen kann der LfD um Beratung gebeten werden. Der LfD erteilt für

Forschungsvorhaben allerdings keine datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen, zumal nie ausgeschlossen werden kann, dass bei der konkreten Durchführung Vorgaben bzw. Normen nicht eingehalten werden.

Ist im Rahmen eines Forschungsprojektes die Datenerhebung bei einer Vielzahl von Stellen, die einem Ressort unterstehen, erforderlich, so kann eine Unterrichtung der gemeinsamen übergeordneten Stelle angezeigt sein. Dadurch wird ermöglicht, dass die geplanten Datenübermittlungen aus fachlicher Sicht bewertet und den untergeordneten Stellen Anweisungen über die einheitliche Erteilung von Auskünften oder von Akteneinsicht gegeben werden.

Datensicherungsmaßnahmen

Bei der Güterabwägung ist auch von Bedeutung, wie viele Personen im Rahmen des Forschungsprojektes von den Daten Kenntnis erlangen (müssen) und welche technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen werden (§ 7). Die konkreten Datensicherungsmaßnahmen richten sich nach der Art der Daten und nach ihrer Verwendung; sie müssen sich auf die Gestaltung und den Ablauf des Projektes beziehen. Dies gilt für die Erhebungsphase (z.B. Hinweis auf Freiwilligkeit, Verhinderung des Einblicks Unbefugter), die Auswertungsphase (z.B. sichere Unterbringung der Daten, Festlegung der Zugriffsberechtigung) als auch den Abschluss des Projektes (z.B. Vernichtung des Rohmaterials, Datenlöschung).

Abstellen von Mitarbeitern der Forschungsstelle

Datenschutzrechtlich problematisch ist das Abstellen von Mitarbeitenden eines Forschungsprojektes für eine öffentliche Stelle, um personenbezogene Daten, die nicht übermittelt werden dürften, zu anonymisieren und diese dann für das Vorhaben anonymisiert auszuwerten.

Historikerklausel

Nr. 2 ist im wesentlichen für die zeithistorische Forschung relevant (sog. "Historikerklausel"). Es wird zwischen "absoluten" und "relativen" Personen der Zeitgeschichte unterschieden. Relevant ist bei der Feststellung nicht nur die objektive Bedeutung der Person, sondern auch, welchen Anteil die Person durch eigenes Handeln für ihre Bedeutung hat. "Opfer" sind schutzwürdiger als "Täter". Anders als in anderen Ländern (z.B. § 33 Abs. 1 Satz 1 HDSG) kann eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zuvor schon veröffentlicht worden sind, untersagt sein (vgl. auch §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 40 Abs. 4 Nr. 2 BDSG). Eine Vorveröffentlichung macht einen Sachverhalt nicht zu einem Ereignis der Zeitgeschichte. Eine Darstellung von zeitgeschichtlichen Ereignissen hat zu unterbleiben, wenn im Ausnahmefall ganz offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

Einwilligung

Die Erhebung wie auch jede weitere Verarbeitung hat vorrangig mit Einwilligung der Betroffenen zu erfolgen. Bei der Einwilligung ist Abs. 6 sowie § 4 Abs. 2 und 3 zu beachten (Nr. 1). Eine wirksame Einwilligung liegt nur vor, wenn diese freiwillig erteilt worden ist. Voraussetzung jeder Einwilligung ist, daß die Betroffenen umfassend über das Forschungsprojekt (Zweck, Beteiligte, Form der Verarbeitung, Anonymisierung) unterrichtet werden. Die Betroffenen sind darüber zu unterrichten, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist und aus der Teilnahmeverweigerung keine Nachteile entstehen. Es empfiehlt sich, anlässlich der Datenerhebung bei den Betroffenen ein Hinweisblatt mit den nötigen Angaben zu übergeben. Auch bei einem Vorhaben mit bei den Betroffenen erhobenen Daten müssen die sonstigen Datenschutzvorkehrungen für Forschungsprojekte beachtet werden. Verdeckte Datenerhebungen oder Täuschungen der Betroffenen über den Zweck der Erhebung sind unzulässig.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in bestimmten Fällen das Verlangen einer schriftlichen Einwilligung der Betroffenen das Forschungsvorhaben erheblich beeinträchtigen kann. Insoweit verzichtet das Gesetz auf die geltenden Formvorschriften. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben, wenn nach Unterrichtung und Befragung der Betroffenen vereinzelt damit zu rechnen ist, dass einige zwar eine mündliche, nicht aber eine schriftliche Einwilligung erteilen würden. Beeinträchtigt wäre ein Vorhaben, wenn es mit die Einholung der schriftlichen Einwilligung bei den Betroffenen zu einer starken Befangenheit führen würde, die sich auf deren korrekte Beantwortung der Fragen auswirken würde. Auf eine schriftliche Einwilligung kann z.B. auch verzichtet werden, wenn eine telefonische Befragung erfolgt. Die Gründe der erheblichen Beeinträchtigung sollten schriftlich festgehalten werden.

Anschreiben der Betroffenen

Soll ein Anschreiben der Betroffenen (Probanden) erfolgen, um die Einwilligung einzuholen bzw. Daten zu erheben, so kann dies durch die forschende Stelle selbst nur dann erfolgen, wenn diese sich rechtmäßig die Adressdaten besorgen konnte. So ist eine Beschaffung von benötigten Adressdaten oft über das Melderegister möglich. Hält eine andere Stelle diese Adressdaten vor und ist eine Übermittlung an die Forschenden ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig, so besteht die Möglichkeit, dass die datenführende Stelle das Anschreiben oder auch das Versenden der Fragebögen vornimmt. Bei der Versendung durch die datenführende Stelle sollte im Anschreiben die Organisation des Versandes dargestellt werden, um Missverständnisse bzgl. der datenschutzgerechten Handhabung der Adressen zu vermeiden. Die Vollständigkeitsüberprüfung der Rückläufe, die ansonsten direkt an die forschende Stelle gesandt werden können, darf in diesen Fällen nur durch die datenführende Stelle erfolgen. Diese wird nicht im Auftrag (§ 6), sondern im eigenen Namen tätig.

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die personenbezogene Veröffentlichung der Forschungsergebnisse ist

nur bei Einwilligung oder für die Darstellung von Ereignissen der Zeitgeschichte zulässig. Eine Veröffentlichung ist eine besonders intensive Form der Datenübermittlung an einen unbestimmten Empfängerkreis. Hinsichtlich der Einwilligung ist § 25 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 u. 3 anwendbar.

Übermittlung an private Stellen

§ 25 Abs. 7 regelt die Übermittlung an private Stellen zu Forschungszwecken sowie an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes. Der § 11 (öffentliche Stellen) und die §§ 13 bis 15 werden insoweit verdrängt. Bei einer Übermittlung personenbezogener Daten an eine Forschungseinrichtung im Ausland ist zu prüfen, ob im Empfängerland gleichwertige Datenschutzregelungen gelten (vgl. § 14). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass es sich um ein konkretes wissenschaftliches Vorhaben handelt. Durch die Wendung "von ihnen zu bezeichnende" wird verdeutlicht, dass die Datenempfänger die Verpflichtung trifft, ihr Forschungsvorhaben konkret zu benennen, für das sie die Daten verarbeiten wollen. Da für diesen Kreis das NDSG nicht gilt, kann sich ihre Verpflichtung im übrigen nur auf eine Verarbeitung "nach Maßgabe" der voranstehenden Absätze beziehen. Die Zweckbindung und weitere Verarbeitungsvorgaben müssen durch spezielle Absprachen gesichert werden. Diese Verpflichtung sollte bei privaten und ausländischen Empfängern in einem schriftlichen Vertrag erfolgen. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, so ist in diesen Fällen eine datenschutzrechtliche Überprüfung, z.B. durch die Datenschutzaufsichtsbehörden (§ 38 BDSG), oft nicht möglich. U.U. ist jedoch eine Straftat nach § 28 gegeben, da auch eine entgegen einer Verpflichtung vorgenommene Verarbeitung "unbefugt" ist.

Anzeigepflicht gegenüber LfD

Die Anzeigepflicht gegenüber dem Landesbeauftragten bezieht sich auf Übermittlungen personenbezogener Daten, auf die das NDSG keine Anwendung findet (§ 25 Abs. 7 Satz 2). Dies sorgt für Selbstkontrolle, Transparenz und ermöglicht gezielte Kontrollmaßnahmen oder weitere Interventionen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kontrollinstanzen, und zwar bevor die Verarbeitung erfolgt. Die Anzeige sollte so früh wie möglich, spätestens aber 1 Monat vor Beginn der Verarbeitung erfolgen. Eine Pflicht des LfD zur Reaktion auf die Unterrichtung besteht nicht.

(07/01)